

3.4.15 Photodynamische Therapie am Augenhintergrund

Die auf Bundesebene geschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß §135 Abs. 2 SGB V zur photodynamischen Therapie am Augenhintergrund ist am 01.08.2001 in Kraft getreten.

Diese Vereinbarung dient der Qualitätssicherung der photodynamischen Therapie bei alterabhängiger feuchter Makuladegeneration mit subfoveolärer klassischer chorioidaler Neovaskularisation.

Antragsberechtigt sind Ärzte, die über die Gebietsbezeichnung "Augenheilkunde" verfügen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen können, dass sie unter Anleitung eines zur Weiterbildung berechtigten Arztes selbständig 200 Fluoreszenzangiographien des Augenhintergrundes zur Differentialdiagnose der fraglichen Indikation ausgewertet haben. Zusätzlich müssen die antragstellenden Ärzte aktuell an einem speziellen Kurs teilgenommen haben. Weiterhin ist die Genehmigung zur Ausführung und Anwendung der photodynamischen Therapie bei diesem Krankheitsbild an die Überprüfung einer umfangreichen ärztlichen Dokumentation gebunden, die jährlich überprüft wird.

Die Erfüllung der apparativen Anforderungen an das für diese Therapie benötigte Lasergerät ist durch Nachweis entsprechender Unterlagen des Herstellers ebenfalls nachzuweisen.

Qualitätssicherungsvereinbarung zur photodynamischen Therapie am Augenhintergrund	Gültig seit: 01.08.2001		
Rechtsgrundlage	§ 135 Abs. 2 SGB V (Anlage 3 BMV-Ä/EKV)		
Zusatzvereinbarungen im Geltungsbereich der KV	nein		
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2003 und Stand 31.12.2004	11 / 9		
Anzahl beschiedene Anträge (neu/erneut (§ 7 Abs.6))	neu	Erneut gem. § 7 Abs.6	
	1		
- davon Genehmigungen	1		
Anzahl durchgeführter Überprüfungen der Dokumentationen / Kolloquien (Anzahl Ärzte)	1. Überprüfung	2. Überprüfung	3. Überprüfung (Kolloquium)
	9	1	0
- davon nicht bestanden (Anzahl Ärzte)	1. Überprüfung	2. Überprüfung	3. Überprüfung (Kolloquium)
	1	0	0
Anzahl Rückgabe/Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	2		